

Antrag

der

Nationalräte Miklas und Genossen,

betreffend

die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. Dezember 1918,
St. G. Bl. Nr. 115.

Die Provisorische Nationalversammlung wolle beschließen:

„Dem angeschlossenen Gesetzentwurfe wird die Zustimmung erteilt.“

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Wahlgesetzesausschuß zuzuweisen, welcher darüber in der morgigen, beziehungsweise nächsten Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung zu berichten hat.

Wien, 23. Jänner 1919.

Georg Baumgartner.
Dr. Terzabel.
Tint.
F. Hagenhofer.
Baechlé.
Niedrist.

Miklas.
Dr. Stumpf.
Schoepfer.
Zaunegger.
Huber.
Wagner.
F. Wohlmeier.

Gesetz

vom

betreffend

die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115.

Die Provisorische Nationalversammlung der Republik Deutschösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

Zu § 19 ist als neuer, dritter Absatz beizufügen:

„Erscheint ein und derselbe Kandidatename auf verschiedenen Listen des gleichen Wahlkreises, so ist der Kandidat von der Kreiswahlbehörde aufzufordern, sich innerhalb von drei Tagen für eine bestimmte Liste zu erklären, widrigenfalls er von allen Listen von Amts wegen gestrichen wird.“

§ 2.

Der § 29 des Gesetzes wird abgeändert und ergänzt, wie folgt:

„Der Stimmzettel muß aus weichem Papier sein. Er ist gültig ausgefüllt, wenn er die Parteibezeichnung oder wenigstens den Namen eines Bewerbers der gewählten Parteiliste unzweideutig darstellt. Dies geschieht entweder auf beliebigem Stimmzettel durch Handschrift, Druck oder sonstigeervielfältigung, oder aber auf den von der Wahlbehörde vorbereiteten Stimmzetteln durch Einhakung der ganzen Parteiliste oder der Parteibezeichnung oder mindestens eines Namens der Parteiliste.

Der Stimmzettel ist ungültig:

1. wenn er zwei oder mehrere Parteibezeichnungen enthält, oder

2. wenn er gar keine Parteibezeichnung enthält, wohl aber zwei oder mehrere Namen aus verschiedenen Parteilisten.

Weist jedoch ein Stimmzettel sowohl eine Parteibezeichnung als auch wenigstens einen dazu gehörenden Kandidatennamen auf, so bleibt er auch dann gültig, wenn daneben auch noch ein oder mehrere Namen aus anderen Parteilisten oder von Personen, die gar nicht kandidieren, mitbezeichnet sind. Er gilt dann für jene Parteiliste, deren Parteibezeichnung ausdrücklich angeführt ist.

Auch Streichungen machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens ein Kandidatename oder die Parteibezeichnung stehen bleibt.

Wenn ein Kuvert mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel enthält und diese Stimmzettel auf verschiedene Parteilisten lauten, sind alle ungültig.“

§ 3.

§ 36, 2. Absatz, hat zu lauten, wie folgt:

„Ist ein Wahlbewerber in zwei oder mehreren Wahlkreisen gewählt, so hat er binnen 14 Tagen an die Hauptwahlbehörde zu erklären, für welchen Wahlkreis er sich entscheidet. Auf allen anderen Listen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgesezten Frist nicht erklärt, entscheidet für ihn die Hauptwahlbehörde.“

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär des Innern betraut.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.